

men die *homines proprii*, leibeigenen Leute, Eigenhörige, Kassen, Häusler, Lehn- und Erbdreher, Kossäten, Rath-Sassen, und hieher sind etlichermassen die Fron-Dienste, worvon unten unter dem Worte *operarius rusticorum*, zu ziehen. Adscripti wurden auch diejenigen genennet, die aufgeschrieben, und bestimmt waren, unter die Regimenter gestossen zu werden, damit die Anzahl derer Fehlenden ersetzt würde. Man hieß sie auch *Accensos*, weil sie zu dem Censu, oder Zahl derer Recruten, gerechnet worden. Siehe *Accensi*. p. 261.

*Adscriptum servum*, nennet *Paulus* I. 54. §. ult. ff. d. Loc. einen Knecht, oder Menschen, der einmal sich dem Herrn des Guths unterworfen, daß er dadurch leibeigen wird, auch alles, was er erwirbt, seinem Herrn anheim fällt, und niemals wieder von selbigem Guther wegkommen kan.

*Adsectari*, soviel als *Acoluthi*, siehe *Acoluthi*. p. 362. *Adsectari*, bedeutet, heimlich, jedoch öfters, jemand nachschleichen, nachgehen; kan oft eine Injurie involviren, denn wenn dieses Nachgehen aus einer schlimmen, und den ehrlichen Ruff verkleinernden Absicht geschieht, so kan der andere den *adsectantem injuriam* betragen. Dahero sagt *Festus* gar wohl: *Femina adsectata* könne auf zweyerley Weise erklärt werden: Entweder, daß es dem Frauenzimmer zu Ehren gereicht; z. E. Es gehet eine Manns-Person aus ehrlichen Absichten einem Frauenzimmer nach, und gereicht ihr oft zum Vortheil; es kan ihr aber auch nachtheilig seyn, wenn derjenige, so ihr öfters heimlich nachschleicht, unverschämte Absichten führet, als in welchem Verstande sie sich solches als eine Injurie annehmen kan. *Adsectari* und *appellare* sind darinnen unterschieden, daß *appellare* heist, mit Worten eines Mägdgens Keuschheit versuchen: *Adsectari* hingegen, ihr heimlich öfters nachschleichen.

*Adensus*, i. e. *consensus*, Beyfall, Bestimmung. *Adensus nubendi commodare*, hieß, seiner Freygelassenen die Ehe versprechen.

*Adsentiri*, beypflichten. Wenn ein Römischer General seinen versammelten Soldaten eine Rede hielt, und sie ihm darüber ihren Beyfall zeigen wollten, huben sie die Hände empor, schrien, und schlugen mit denen Knien wider die Schilde. *Lucanus* I. 386. *Annianus* XV. 8. Sie scheinen diese Gewohnheit von denen Egyptiern angenommen zu haben, bey welchen auch gewöhnlich war, ihren Zorn durch das Stoßen der Spieße wider die Schilde an Tag zu legen. *Lipsius* de Milit. Rom. IV. 9.

*Adsequi donatum*, das, was geschenkt worden, wirklich bekommen, und zu erlangen suchen.

*Ad Serenissimum*, an den Fürsten gehen, oder sich auf selben berufen.

*Adserere arbores*, Bäume pflanzen. Dahero sagt *Papinianus* auch: *Adserere prolem*, einen adoptiren.

*Adserere se in libertatem*, sich aus der Knechtschaft los machen, und in die Freyheit sehn. Hingegen *adserere se in servitutum*, sich aus der Freyheit in die Knechtschaft begeben. Dieses Wort braucht man von beyden Bedeutungen, und nennet *Livius* Lib. 3. *Adsertorem*, einen, der einen andern zum Knechte verlangte. Der Ursprung dieses Werts kommt daher, daß die Alten denjenigen, den sie frey machen wollten, bey denen Händen ansetzten, und gleichsam aus der Knechtschaft herausrißen, welches *manu adserere* genennet wurde.

*Adsertio*, die Vertheidigung der Freyheit desjeni-

gen, dem dieserwegen Controvers gemacht worden, dadurch man ihn von der Knechtschaft zu befreien suchte.

*Adsertiones profusoriae, Defensiones*, oder Vertheidigungen der Freyheit, dadurch man nicht wirklich des andern Freyheit zu behaupten suchte, sondern sie nur zum Scheine anstellte.

*Adsertor*, ein Rächer der Freyheit, wurde vor Gericht darum vorgelassen, weil derjenige, dessen Freyheit in Zweifel gezogen ward, nicht selbst vor sich erscheinen konnte, sondern nur per *Adsertorem*, i. e. denjenigen, der seine Freyheit vertheidigte, damit es nicht schiene, als hätte ein Knecht wider einen Herrn, i. e. Freyen, gestritten. Dahero ist *Adsertor* von einem *Procuratore* darinnen unterschieden, daß ein *Adsertor* mit Gefahr den Proceß führen, und *cautionem de iudicio* fisti, daß die Sache desjenigen, der vor einem Knecht gescholten worden, gut seyn, stellen mußte. Wenn er verlor, so konnte man wider ihn actionem *panalem* anstellen. Heut zu Tage ist kein *Adsertor* libertatis nöthig; denn derjenige, dem der Stand der Freyheit zweifelhaftig gemacht, und zu einem Knechte belanget wird, kan entweder die Sache vor sich selbst, oder auch per *Procuratorem* führen lassen.

*Adsflores*, Bersitzer, Räthe, die nemlich von der Obrigkeit und *Præsidibus* mit in Rath gezogen wurden. Sind also genennet worden von *adsidere*, das besitzen, weil sie mit darbey saßen, wenn Recht gesprochen wurde, und die Obrigkeit in denen Rechten informirten, I. i. ff. de Offic. Ass. denn indem die Richter insgemein derer Rechte nicht fundia, so wurden sie durch diesen Rath regieret; diese *Adsflores* hatten keine Macht, Recht zu sprechen, oder Jurisdiction, daher sie in Abwesenheit der Obrigkeit weder über die Sache erkennen, noch selbige entscheiden konnten, I. pen. C. d. Off. Ass. so konnte der Magistrat seine ganze Jurisdiction auch einem andern übergeben, und sie durch denselben ausüben lassen, welche auch *Adsflores* hießen. Nachgehends hat man sie auch *Comites* genennet. Endlich, als die ordentlichen Iudicia aufgehoben worden, nennete man die *Iurisperitos*, Rechts-Gelehrten, also, welche sowohl in öffentlichen, als Privat-Gerichten, in Colonien, Städten, sowohl in Rom, als auch in denen Provinzen, von denen, so daselbst Gerichte hielten, um Rath, und was Rechtens seyn, befraget wurden, auch davor ein öffentliches *Salarium* genossen; und waren sie also nicht selbst Richter, sondern sie waren nur derer Richter ihre Rathgeber. *Poller*. For. Rom. V. 6. *Brissonus* Select. Antiqu. III. 10. *Guther*. de Off. Dom. Aug. II. 4.

*Adsflores*, waren Protocolle, darinnen die *Iuris-Confulti* die *Causas*, davon gehandelt worden, getragten.

*Adsfura*, das Amt und Pflicht eines *Adsflores*.

*Adsidere*, waren gewisse Fische, an welchen die Priester sitzende des G. tresdenfies pflegten. *Merul.* de sacerdot. Rom. c. 2. §. 9.

*Adsidere*, das Amt eines *Adsflores* verrichten, man sagte es auch von denen Raths-Herrn, welche ihre Rede beschlossen hatten, weil sie dieselbe stehend hielten, und sich hernach niederlegten. *Sallustius* Catil. p. 48. Also werden auch bey denen guten Lateinern die der Meynung beypflichtende *Sedentes*, und die derselben widersprechende *Stantes* genennet. *Cicero* Fam. V. 2. *Adsidere* wird auch von denen gebraucht, welche bey einem Kranken bleiben, und ihm an die Hand gehen. *Horatius* Sat. I. 1. 80. *Plinius* Epist. VII. 19. I. Buch-